



Eingegangen

26. SEP. 2013

HL Rechtsanwaltskanzlei
Handschumacher Limbeck

Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil gemäß § 313 a ZPO

Geschäftsnummer: 109 C 3460/12

verkündet am : 24.09.2013

Krause
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] & [REDACTED] GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer Kurt [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Handschumacher Limbeck,
Grunewaldstraße 53, 10825 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED]-[REDACTED] Allgemeine Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand [REDACTED],
[REDACTED] 1, [REDACTED],

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christian [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 109, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 03.09.2013
durch den Richter am Amtsgericht Linke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 488,92 € nebst Zinsen in Höhe von 7,91 Prozentpunkten seit dem 15. Oktober 2009 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 11/14 und die Klägerin 3/14 zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wesentlicher Inhalt der Entscheidungsgründe:

Die auf § 115 VVG in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 StVG, 823, 249, 398 BGB gestützte Klage ist in der Hauptsache in Höhe von 488,92 € begründet und im Übrigen unbegründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht der Unfallgeschädigten (F. [REDACTED] [REDACTED]) aufgrund des Verkehrsunfalls vom 2. September 2009 einen Anspruch auf Erstattung von weiteren Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht.

Zu dem gemäß § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand bei einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges bzw. für die Dauer der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges. Der Geschädigte kann hiernach Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Von mehreren erhältlichen Tarifen muss er sich dabei gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den günstigeren verweisen lassen.

Soweit die Beklagte meint, im vorliegenden Fall hätte aufgrund ihres Schreibens vom 4. September 2009 die Möglichkeit der Ersatzanmietung zu einem Tagespreis von 78,00 € - bei einer Mietdauer von 4 Tagen mithin zu einem Preis von 312,00 € - bestanden, vermag sich das Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen. Die abgedruckte Kurztabelle in dem Schreiben vom 4. September 2009 diene nach der eigenen Bezeichnung der Beklagten lediglich zur Orientierungshilfe, ohne dass erkennbar ist, dass damit eine konkret nachgewiesene Ersatzanmietungsmöglichkeit eröffnet wurde.

Die Klägerin meint, die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten von 900,00 € seien im vorliegenden Fall deshalb erstattungsfähig, da sie deutlich unter dem angemessenen Tarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel lägen. Dass dieser eine geeignete Schätzungsgrundlage zur Ermittlung des nach § 249 BGB erforderlichen Betrages sein kann, wird in verschiedenen sachkundigen Spruchkörpern im Bezirk des Kammergerichts Berlin vertreten (vgl. dazu allgemein Amtsgericht Mitte, Urteil vom 15. Juni 2012 -111 C 3125/11-, Seite 2 m.w.N.; Amtsgericht Mitte, Urteil vom 19. Oktober 2010 -3 C 3237/10-, Seite 2). Das erkennende Gericht schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Der nach § 249 BGB erforderliche Betrag ist jedenfalls im vorliegenden Fall auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelbar.

Die in Rechnung gestellten 900,00 € liegen unterhalb des Tarifansatzes, doch ist der Betrag noch um so genannte ersparte Eigenkosten in Höhe von 15 % zu kürzen, woraus sich ein erstattungsfähiger Gesamtbetrag von 765,00 € errechnet. Nach Abzug der schon als Mietwagenkostener-

stattung auf diese Schadensposition geleisteten 276,08 € verbleibt ein noch offener Restbetrag in Höhe von 488,92 €, der von der Beklagten noch als Schadensersatz geschuldet ist, worauf erkannt worden ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 286, 288 BGB, 92, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Linke

Ausgefertigt

Kräuse
Justizbeschäftig



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote